



Beschlussvorlage Schulverwaltungs- und Kulturamt Tagesordnungspunkt: 6		Drucksachen-Nr.: 2011-16/0307 Status: öffentlich Datum: 30.10.2012		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
08.11.2012	Schulausschuss			
22.11.2012	Kreisausschuss			
20.12.2012	Kreistag			

Bezeichnung:

Änderung der Satzung des Landkreises Rotenburg (Wümme) zur Überlassung von Schulräumen und Schulplätzen zur zweckentsprechenden Nutzung an Dritte vom 11.01.1990

Sachverhalt:

Gemäß § 11 der Satzung ist für die Überlassung von Räumen und Plätzen für außerschulische Zwecke ein Entgelt zu entrichten, das im § 12 nach drei Benutzergruppen unterschieden wird:

Benutzergruppe A

Einzelpersonen, gewerbliche Unternehmen, Vereine und Organisationen, deren Bestrebungen nicht gemeinnützigen Zwecken dienen.

Benutzergruppe B

Einzelpersonen, Vereine und Organisationen, deren Bestrebungen auf dem Gebiet des Bildungswesens liegen oder gemeinnützigen Zwecken dienen, die aber nicht Kreiseinwohner, Grundbesitzer, Gewerbetreibende, juristische Personen oder Personenvereinigungen im Sinne von § 17 Abs. 2 – 4 NLO (jetzt: § 28 NKomVG) sind.

Benutzergruppe C

Einzelpersonen, Vereine und Organisationen, deren Bestrebungen auf dem Gebiet des Bildungswesens liegen oder gemeinnützigen Zwecken dienen, sofern sie Kreiseinwohner usw. im Sinne von § 17 Abs. 2 – 4 NLO (jetzt: § 28 NKomVG) sind oder öffentliche Behörden oder Dienststellen sowie Einrichtungen der Jugendpflege und Erwachsenenbildung.

Für folgende der Benutzergruppe C zuzurechnende Institutionen kommen seit jeher im Rahmen des jeweiligen Haushaltsplanes veranschlagte Sonderregelungen zur Anwendung. Konkret sind dies Nutzungen im Rahmen der Erwachsenenbildung, des Vereinssports, gesundheitsfördernde Maßnahmen und der Bereiche Landwirtschaft und Handwerk, erfasst unter interne Leistungsverrechnungen mit Erträgen in allen Schulprodukten und Aufwendungen im Teilhaushalt 3 in den Produkten Erwachsenenbildung und Förderung des Sports sowie in den Teilhaushalten 6 (Gesundheitsamt) und 8 (Stabstelle Kreisentwicklung) mit in der Summe jeweils 186.000 € im Haushaltsplanentwurf 2013. Mit 146.200 € entfällt der mit Abstand höchste Anteil auf den Vereinssport, 21.900 € auf die Kreishandwerkerschaft und die

Landwirtschaftskammer, 9.300 € auf die Erwachsenenbildung sowie 8.600 € auf gesundheitsfördernde Maßnahmen. Dieser indirekten Förderung lag seit jeher die Erkenntnis zu Grunde, dass insbesondere die Sportvereine nicht in der Lage sind, ihre Nutzungsentgelte entrichten zu können und eine Erhebung den Sportbetrieb praktisch zum Erliegen bringen würde. Immerhin hätten die Vereine jährlich vier- bis fünfstelligen Beträge aufzubringen. Bei der Erwachsenenbildung ist zudem die gegenseitig bestehende unentgeltliche Nutzung von gemeindlichen Schulräumen durch die Kreismusikschule von Bedeutung; dies gilt auch für die gemeindliche Nutzung in Kreisschulen wie zum Beispiel als Wahllokal. Gleichwohl sieht die o.g. Satzung eine Entgelterhebung vor. Um die bewährte Praxis fortführen zu können, muss die Satzung geändert werden. Es wird daher eine Öffnungsklausel für die genannten Benutzergruppen vorgeschlagen. Bei dieser Gelegenheit können einige redaktionelle Änderungen vorgenommen werden.

Beschlussvorschlag:

1. Die Satzung des Landkreises Rotenburg (Wümme) zur Überlassung von Schulräumen und Schulplätzen zur zweckentsprechenden Nutzung an Dritte vom 11.01.1990 wird folgendermaßen geändert:

a) An § 11 wird folgender Halbsatz angefügt:

„sofern der Kreistag nicht bestimmte Nutzungen oder Nutzergruppen von einer Entgelterhebung ausnimmt.“

b) In §§ 1 und 12 werden die Querverweise auf § 17 Abs. 2 bis 4 NLO ersetzt durch „§ 28 NKomVG“.

c) In § 9 wird der Verweis auf das Versammlungsgesetz von 1978 durch „Niedersächsisches Versammlungsgesetz vom 07.10.2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 465)“ ersetzt.

d) § 18 (Widerspruchsverfahren) wird ersatzlos gestrichen.

2. Der Landkreis Rotenburg (Wümme) fördert die genannten Institutionen der Erwachsenenbildung, des Vereinssports, der Gesundheitsförderung, der Landwirtschaft und des Handwerks innerhalb der Benutzergruppe C auch weiterhin, in dem durch interne Leistungsverrechnungen von einer direkten Entgelterhebung abgesehen wird.

Luttmann